



## **BETRIEBSSATZUNG**

### **für den Eigenbetrieb „Stadtreinigung Wetzlar“ vom 30.10.2002**

*(Stand: 1. Änderungssatzung vom 14.02.2005)*

Aufgrund der §§ 5, 19 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I, Seite 170) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I, S. 2) in Verbindung mit §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I, Seite 151) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am 30.10.2002 folgende Betriebssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Zweck des Eigenbetriebes**

- (1) Die Aufgabenbereiche Abfallentsorgung, Straßenreinigung, Winterdienst und Kfz-Werkstatt bilden einschließlich ihrer Nebenbetriebe einen Eigenbetrieb im Sinne des § 127 HGO und des § 1 EigBGes und werden nach den für diesen geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Sicherstellung der Abfallentsorgung, der Stadtreinigung, des Winterdienstes sowie die Bereitstellung und Instandhaltung des städtischen Fuhrparks.
- (3) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, auch Leistungen außerhalb der jeweiligen Satzungen für die Abfallbeseitigung und die Straßenreinigung sowie im Fahrbahn- und Gehwegwinterdienst zu erbringen. Die Kfz-Werkstatt des Eigenbetriebes darf Wartungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten übernehmen, die den betriebseigenen Fahrzeugen und Geräten vergleichbar sind. Dies gilt auch für Leistungen, die außerhalb des Stadtgebietes erbracht werden.
- (4) Der Eigenbetrieb kann auch Aufgaben in Form einer Betriebsführung übernehmen, wenn diese den eigentlichen Betriebszweck nicht gefährden und der Eigenbetrieb hierfür eine angemessene Vergütung erhält.

#### **§ 2**

#### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtreinigung Wetzlar“

### **§ 3**

#### **Leitung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus mindestens einem/einer Betriebsleiter/in.
- (2) Den Geschäftsbereich der Betriebsleitung regelt der Magistrat unter Beteiligung der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Betriebsleitung wird nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.

### **§ 4**

#### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner eigenen oder der Entscheidung der Betriebskommission unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie nach Absatz 1 und 2 abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Oberbürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind. Dem Namen des Magistrats soll ein Zusatz hinzugefügt werden, der darauf hinweist, dass es sich um eine Erklärung für den Eigenbetrieb handelt.
- (4) Bei Verhinderung des Betriebsleiters und seines Stellvertreters erfolgt die Vertretung durch den Magistrat.
- (5) Die Betriebsleitung kann einzelne Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften der laufenden Betriebsführung ermächtigen. Die Vertretung erfolgt durch jeweils 2 Personen gemeinsam.

### **§ 5**

#### **Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die HGO, das EigBGes oder diese Satzung etwas Anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

- (2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebs zuständigen Mitglied des Magistrats hat er den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebs zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Gemeinde wesentlichen Auskünfte verlangen.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Magistrats**

- (1) Der Magistrat sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang stehen. Der Oberbürgermeister kann ein Magistratsmitglied mit der Wahrnehmung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs als Dezernent beauftragen.
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, sowie nicht Vorschriften des EigBGes oder dieser Satzung entgegenstehen oder ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist.
- (3) Der Magistrat hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planung und Ziele der Gemeindeverwaltung verstößt.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch die HGO und das EigBGes vorbehalten sind, insbesondere über

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung
2. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebs sowie Beteiligung an anderen Unternehmen
3. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
5. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
6. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Baumaßnahmen außerhalb des Wirtschaftsplanes, soweit der Wert im Einzelfall mehr als 50.000 € beträgt

## **§ 8 Betriebskommission**

- (1) Die Betriebskommission besteht aus höchstens 19 Mitgliedern. Im Einzelnen gehören ihr an:
  - a) mindestens 9 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, höchstens jedoch die Personenzahl, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Besetzung der Ausschüsse in der jeweiligen Wahlperiode beschlossen wird.
  - b) 3 Mitglieder des Magistrats
  - c) 2 Mitglieder des Personalrats
  - d) 2 wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen
- (2) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Stellvertreter werden von den Fraktionen in entsprechender Anwendung der §§ 72 Abs. 2 und 62 Abs. 2 HGO benannt. Die Mitglieder des Personalrates und die wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrenen Personen werden von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Mitglieder des Personalrates werden von diesem vorgeschlagen.
- (3) Vom Magistrat gehören der Betriebskommission der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmtes Mitglied kraft Amtes sowie der mit der Wahrnehmung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs beauftragte Dezernent und ein weiteres Mitglied an.
- (4) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst die Betriebskommission ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kommissionsmitglieder aus der Stadtverordnetenversammlung können sich von ihren Fraktionsmitgliedern vertreten lassen.

## **§ 9 Aufgaben der Betriebskommission**

Die Zuständigkeiten der Betriebskommission richten sich nach den Vorschriften des EigBGes. Soweit das Gesetz die nähere Bezeichnung der Aufgaben der Betriebssatzung überlässt, ist die Betriebskommission für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (1) Zustimmung zu Geschäften im Rahmen des Wirtschaftsplanes, soweit deren Wert im Einzelfall 100.000 € übersteigt oder die nach Art und Umfang nicht regelmäßig wiederkehren.
- (2) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Gewährung von Darlehen, soweit der Wert im Einzelfall nicht mehr als 50.000 € beträgt.
- (3) Entscheidung über das Führen von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Wert im Einzelfall mehr als 10.000 € beträgt.

- (4) Zustimmung zu allen Verträgen, wenn sie von größerer Bedeutung sind. Als Verträge von größerer Bedeutung sind solche anzusehen, bei denen die Jahresbelastung mehr als 50.000 € beträgt. Ausgenommen davon sind arbeitsvertragliche Regelungen.
- (5) Stundung, Niederschlag und Erlass von Forderungen, wenn diese im Einzelfalle mehr als 5.000 € betragen.

## **§ 10 Personalangelegenheiten**

- (1) Die Beschäftigten des Eigenbetriebs werden nach Maßgabe der geltenden Tarifverträge und der für die Stadt geltenden allgemeinen Grundsätze von der Betriebsleitung eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter aller Bediensteten.
- (3) Die durch Gesetz oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte des Personalrates bleiben unberührt.

## **§ 11 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 1.300.000 €

1)

## **§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen richten sich nach den Vorschriften des zweiten Teils des EigBGes.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Die Aufgaben der Betriebskommission werden bis zu ihrer Konstituierung ab 01.01.2003 vom Magistrat wahrgenommen.

Wetzlar, den 30.10.2002

Der Magistrat der Stadt Wetzlar

D e t t e  
Oberbürgermeister

---

Veröffentlicht in der Wetzlarer Neuen Zeitung vom 11.12.2002

- 1) 1. Änderungssatzung vom 14.02.2005, veröffentlicht in der WNZ vom 18.03.2005, in Kraft getreten am 01.06.2004.